

In den Gefilden der römischen Feldmesser

Topoi
Berlin Studies of the Ancient World

Edited by
Excellence Cluster Topoi

Volume 13

De Gruyter

In den Gefilden der römischen Feldmesser

Juristische, wissenschaftsgeschichtliche,
historische und sprachliche Aspekte

Herausgegeben von
Eberhard Knobloch
Cosima Möller

De Gruyter

ISBN 978-3-11-029084-4
e-ISBN 978-3-11-029099-8
ISSN 2191-5806

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Einbandbild: Ager arcifinius. Illustration aus dem Arcerianus (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: Cod. Guelf. 36.23 Aug. 2°, fol. 18r, 6.–7. Jh.). Unvermessener Feldertyp, meist natürlich begrenzt; etymologisch abgeleitet von der Abwehr der Landesfeinde (Varro nach Frontin, p. 2, 12–13 Th.).

Satz: Dörlemann Satz GmbH & Co. KG, Lemförde
Druck und Bindung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen
∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Inhalt

Einleitung	I
OKKO BEHREND S	
Die Gärten in der römischen Feldordnung. Zu den siedlungsgeschichtlichen Grundlagen des römischen Bodeneigentums	5
MARIA FLORIANA CURSI	
<i>Modus servitutis</i>	
Ausmaß, Funktion und Typizität der Servituten	49
COSIMA MÖLLER	
<i>Finis</i> und <i>via, iter</i> und <i>limes</i> – die Sicht von Gromatikern und Juristen auf das Wegenetz	65
EBERHARD KNOBLOCH	
Wissenschaftshistorische Aspekte im Thulin'schen Corpus agrimensorum Romanorum	83
KLAUS GEUS	
Agennius Urbicus und die Antichthonen: Ein stoisches Weltbild im Corpus agrimensorum Romanorum	113
MENSO FOLKERTS	
Die Mathematik der Agrimensoren – Quellen und Nachwirkung	131
PEPA CASTILLO	
Die <i>controversia de iure territorii</i> bei den Gromatikern	149
STEFAN ESDERS	
Landvermessung, Grundsteuerveranlagung und Gemeindezeugnis. Zur Bedeutung der kurialen <i>iuratores</i> für die Umsetzung der diokletianischen Steuerreform in Ägypten	171
JENS-OLAF LINDERMANN	
<i>Locus, ager, spatium</i> . Wortuntersuchungen zum Raumbegriff der Gromatici veteres	199
THORSTEN FÖGEN	
Die Traktate römischer Agrimensoren im Kontext antiker Fachliteratur: Form, Funktion, Autorenbewußtsein	215
Autorenadressen	239
Indices	241

Einleitung

Der Band „In den Gefilden der römischen Feldmesser. Juristische, wissenschaftsgeschichtliche, historische und sprachliche Aspekte“ führt in das Zentrum der Fragestellungen, die im Rahmen des Exzellenzclusters Topoi von der Forschergruppe B-I-1 Vermessung und Begrenzung (Surveying and limitation) verfolgt werden. Es geht dabei um die Untersuchung des durch fachliches Wissen gebildeten und geformten Raumes sowie die verstehende Erschließung verschiedener Typen antiker Wissensformen, die zur Bildung historischer und sozialer Räume führten. Die Beiträge in diesem Band bauen zugleich Brücken zur kartographischen Erfassung des Raumes, zum historischen Kontext der Raumerfassung und der Raumbeherrschung sowie zur Erschließung des Raumes insbesondere durch ein Wegenetz. Diese Funktionen können durch Vermessung erfüllt werden, weil die Agrimensoren mit Fachwissen arbeiten und dieses auch in Form von Abhandlungen weitergeben. Das Panorama der Beiträge bietet daher ausgehend von der römischen Feldmesskunst reiches Anschauungsmaterial für die moderne Raumdebatte und die dort diskutierten Unterscheidungen zwischen dem Raum als physisch gegebener, empirisch fassbarer Substanz und dem Raum, der durch Konstruktionen, insbesondere durch soziales Handeln entsteht.¹

Die Beiträge sind nach den im Untertitel genannten Themenfeldern geordnet. Am Anfang stehen die rechtshistorischen Untersuchungen.

Weit in die Frühzeit reicht der Beitrag von Behrends über die Gärten in der ältesten römischen Feldordnung. Er entwirft ein Bild der protorömischen Agrarsiedlungen, in denen dem Stadtbewohner Hauseigentum, ein Gartenrecht, eine Allmendebeteiligung und die Nutzung eines Landstücks für den Getreideanbau zugebilligt wurden. Die Gärten liegen außerhalb der *urbs* und des *pomerium*, wo das *fines regere*, die Grenzziehung, in der ältesten Zeit zur Zuweisung eines Nutzbesitzes kraft der Autorität des Siedlungsvorstands geführt habe. Die begriffliche Wandlung dieser *horti* (Gärten) zum *heredium* (Erbgut) in den XII-Tafeln zeichne die Entstehung vererblichen, später veräußerlichen Eigentums nach. Mit dieser Rekonstruktion löst sich Behrends von Festlegungen Mommsens und stützt sich auf den Abbildcharakter der Kolonien im Verhältnis zur *urbs Roma*.

Der Zusammenhang mit den Grunddienstbarkeiten (Servituten) wird von Corsi unter dem Oberbegriff des *modus servitutis* betrachtet. Die vom Parteiwillen gestalteten Veränderungen im Bereich der Wege- und Wasserrechte führten nach ihrer Überzeugung in republikanischer Zeit zunächst zur Anerkennung neuer Servitutentypen und im weiteren Verlauf nur noch zu Modifikationen anerkannter Servitutentypen, wie z. B. zu einer an den

¹ Vgl. zu dieser Diskussion Pascale Cancik, Verwaltung, Raum, Verwaltungsraum – eine historische Annäherung, in: Die Vermessung des virtuellen Raumes, hrsg. von Hermann Hill und Utz Schliesky, Baden-Baden 2012, S. 29ff., insbes. S. 32ff. m.w.N.

konkreten Bedarf angepassten Wegbreite oder zu einer Bestimmung des Zeitintervalls für die Wassernutzung.

Möller widmet sich in ihrem Aufsatz dem Wegenetz und konzentriert ihre Untersuchung auf die Begriffe *fines* und *via*, *iter* und *limes* jeweils aus der Perspektive der Gromatiker und der Juristen. Dabei wird die Funktion der Vermessungslinien für ein Wegenetz ebenso deutlich wie die mögliche Überlagerung dieses Systems von *limites* durch privatrechtliche Veränderungen. Grenzen und Vermessungslinien sind mit einem höheren Grad an Technizität verbunden, während die Bezeichnung der Wege zwischen *via* und *iter* schwankt und gerade durch die Einwirkungsmöglichkeit von Privaten einen unterschiedlich festgelegten Inhalt haben kann.

Die wissenschaftsgeschichtlichen Untersuchungen bilden den zweiten Teil.

Knobloch behandelt in seinem Beitrag Grundannahmen der Vermessung des Raumes. Er interpretiert in neuartiger Weise die stoisch und pythagoreisch beeinflussten Ausführungen bei Hyginus Gromaticus und Agennius Urbicus zum Welt- und Erdbild und damit den kosmologischen Hintergrund der Limitation. Dabei zieht er weitere literarische Quellen sowie Abbildungen aus den Handschriften heran und präzisiert auch gegenüber den neueren kommentierten französischen und englischen Übersetzungen die Erläuterungen bei Hyginus zur Größe der Welt, zu den Erd- und Himmelszonen, zur Rolle der Schatten und zur Rolle der Gnomonik (Meridianbestimmung). Die Informationen der Quellen werden erstmals entschlüsselt.

Dem stoischen Weltbild des Agennius Urbicus wendet sich Geus zu. Seine textkritische Untersuchung gilt einem längeren Textabschnitt. Er begründet, warum dieser – abweichend von der Überlieferung und den verfügbaren Editionen – an einigen Stellen zu emendieren ist, um den kosmologischen Bezug der Ausführungen und die Einteilung der Erdoberfläche in vier Segmente zutreffend zu erschließen. Er weist auf die Sonderstellung des Abschnittes im *corpus agrimensorum* unter Bezugnahme auf andere Modelle antiker astronomisch-geographischer Kommentare (Krates, Kleantes, Achilleus, Martianus Capella) hin und ordnet diesen der philosophischen Tradition der Zetemata-Literatur zu.

Folkerts stellt in seinem Beitrag geometrische und arithmetische Probleme, die in den Gromatikerschriften hauptsächlich des Arcerianus behandelt werden, vor. Die von Thulin edierten Schriften sind wegen ihrer anderen Thematik nicht einbezogen. Folkerts geht auf die Suche nach möglichen Quellen dieses Wissens ein und erläutert sein Fortwirken im Mittelalter und in der Renaissance. Zu nennen sind vor allem die „Geometrie I“ des Pseudo-Boethius, die wohl von Alkuin stammende Aufgabensammlung „*Praepositiones ad acuendos iuvenes*“ und die „*Geometria incerti auctoris*“ des 9./10. Jhs.

In den aus Historikersicht geschriebenen Beiträgen spielen juristische Fragen eine wichtige Rolle.

Castillo wendet sich den Listen von Rechtsstreitigkeiten zu, welche in den gromatischen Schriften von Frontinus, Agennius Urbicus und Hyginus enthalten sind, würdigt

diese Autoren und bietet Anhaltspunkte für deren zeitliche Einordnung. Ihr besonderes Interesse gilt der Rechtsstreitigkeit über das Gebietsrecht, die sie im Hinblick auf die möglichen Prozessbeteiligten und die *loca publica*, die zum Gegenstand der Auseinandersetzung werden konnten, untersucht. Dabei stellt sie unterschiedliche Zuschnitte bei den drei Autoren fest. Für diese Unterschiede führt sie Erklärungen aus dem historischen Kontext an, insbesondere fiskalpolitische Gründe, die Durchsetzung von *munera* und die Neustrukturierung von vorhandenen oder neu hinzugewonnenen Provinzen.

Die besondere Funktion der Landvermessung im Zusammenhang der diokletianischen Steuerreform beleuchtet Esders anhand von griechischem Quellenmaterial aus Ägypten. Im Zuge der intensivierten Romanisierung Ägyptens wurde für die Erfassung des steuerpflichtigen Landes das Wissen der Feldmesser benötigt. Die munizipale Aristokratie wurde konsequent in die Feststellung der Ergebnisse der Vermessung einbezogen. In Gestalt der *iuratores* entstand ein institutionalisiertes Zeugentum, das in der Organisation der Finanzverwaltung die Funktion verantwortlicher Mittelsleute einnahm.

Schließlich runden die sprachwissenschaftlichen Untersuchungen den Band ab.

Aus altphilologischer Sicht stellt Lindermann in seinem Beitrag Wortuntersuchungen im Begriffsfeld von *locus*, *ager* und *spatium*, aber auch von *terra*, *extremitas*, *finis* und *rigor* in den Mittelpunkt, um Informationen über den spezifischen Raumbegriff der Gromatiker zu erschließen. Veranlasst durch die Fachkultur der Vermessung haben Strecken- und Flächenbegriffe nach Lindermanns Ergebnissen den Vorrang. Mit ihnen werden auch räumliche Objekte in reduktionistischer Weise erfasst.

Ebenfalls aus der Perspektive des Altphilologen beleuchtet Fögen die Agrimensorentexte als Fachtexte höchst unterschiedlichen Charakters und untersucht Spezifika im Vergleich mit anderen antiken Fachtexten. Auch wenn er wegen des Fehlens von Praefationes Schwierigkeiten bei der Erschließung des Autorenbewusstseins konstatieren muss, so kann doch ein Modell für den Gromatiker festgehalten werden, das in manchen Texten konstruiert ist. In diesem Modell werden fachliche Kompetenz und moralische Integrität kombiniert.

Die versammelten Beiträge beleuchten alle Facetten der Gromatikerschriften. Der Vermessung und Erfassung des Raumes lag eine mathematisch geprägte Fachwissenschaft zugrunde, die als Fundament der Organisation des Gemeinwesens eine herausragende Bedeutung hatte und juristisch wie politisch eingesetzt und ausgewertet wurde. Die Vermessung wirft Licht auf die protorömischen Siedlungen, die Entwicklung des Wegesystems, die Struktur- und Fiskalpolitik römischer Kaiser und die Vermittlung dieses Fachwissens an die Kollegen in der Antike und bis in die Neuzeit. Eindrucksvoll haben die gromatischen Schriftsteller den kosmologischen Bezug ihrer auf die Fläche bezogenen Tätigkeit reflektiert.

Bei der Gesamtedaktion des Tagungsbandes hatten wir wertvolle Unterstützung durch Dr. Jens-Olaf Lindermann und Sebastian Frühinsfeld. Dafür danken wir herzlich.

Ein Dank für die Mitarbeit bei den Registern gebührt Judith Göppinger und Dorothee Schlandt. Wir danken Dr. Nadine Riedl für die Endredaktion seitens Topoi und der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel für die Abbildungen.

Eberhard Knobloch, Cosima Möller, im September 2013

Die Gärten in der römischen Feldordnung. Zu den siedlungsgeschichtlichen Grundlagen des römischen Bodeneigentums

1 Der Ort des Gartens und die *urbs Roma*

Die Bedeutung der ‚Gärten‘ in der Entwicklung des komplexen Bodenrechts des *ager Romanus* ist bisher, wie es scheint, noch nicht Gegenstand einer neueren kritischen Untersuchung geworden.¹ Im folgenden soll gezeigt werden, daß die in der römischen Siedlungsgeschichte stets außerhalb des rituell abgegrenzten, dörflichen oder später städtischen Wohnorts selbst gelegenen Gärten im Verhältnis zu dem in geschlossener Bauweise auftretenden, dörflichen oder städtischen Hausgrundstück einerseits und den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und der Gemeinweide (*ager compascuus*) andererseits nicht nur einen distinkten Platz einnehmen, sondern daß sie auch gegenüber sämtlichen anderen Nutzungsarten des Bodens in der Entwicklung des personalen, zensusfähigen, geldwerten und am Ende verkehrsfähigen Bodeneigentums eine eigentümliche Schrittmacherrolle spielen.

Methodisch ist diese Untersuchung getragen von den Klärungen, welche die nähere Erforschung der Feldmeßkunst für die Erfassung der Anfangs- und Frühzeit der ‚präurbanen‘, der Stadt Rom vorangehenden Siedlungsgeschichte Roms erbracht haben. Deren zentrales Ergebnis ist, daß die Riten und Formen der Bodenordnung in der altlatinischen auguralen Religion wurzeln und insofern auf die Zeit der Besiedlung Latiums zurückweisen.² Auf dieser siedlungsgeschichtlichen Grundlage ist gerade auch in Bezug auf die Rolle der ‚Gärten‘ eine Teilrevision der in ihrer Zeit bahnbrechenden Erkenntnisse Mommsens möglich.

Mommsen³ hatte in aller Klarheit erkannt, daß „das Privatbodeneigentum sich früher nicht auf den Acker erstreckt“ hat und auch zutreffend festgestellt, daß der Garten in die Anfänge der Ausbildung des Bodeneigentums gehört. Seine Ergebnisse bedürfen aber insofern einer Korrektur, als sie die Gärten in den Wohnort der Siedlung verlegen. Momm-

1 Der Artikel „Garten“ des Neuen Pauly Bd. 4 (Sp. 788–791) behandelt in der Hauptsache die späteren Ziergärten, der Artikel „Hortikultur“ Bd. 5 (Sp. 737–741) belehrt über den antiken Gartenbau. Die siedlungsgeschichtliche Rolle des Gartens wird nicht behandelt. Das gilt auch für die reizvolle und lesenswerte Arbeit „Themis en de tuinen van Rome“ (Themis und die Gärten Roms) (Spruit 1989) und den dort verarbeiteten Klassiker „Les jardins romains à la fin de la République et aux deux premiers siècles de l’Empire. Essai sur le naturalisme romain“ (Grimal 1969).

2 Siehe Behrends (2004b); Behrends (2004a) sowie den ersten, der Frühzeit geltenden Teil der Untersuchung Behrends (2004c) und die für die römische Siedlungsidee den Gedanken der auguralen Sozialreligion herausstellende Untersuchung Behrends (2008). Siehe auch die Abhandlung Behrends (2012).

3 Mommsen (1952) Bd. 3, 23f.

sens Rekonstruktion verschmilzt Haus und Garten zu einem „Gartenfleck“, der allein „personalem Eigenthum“ zugänglich gewesen sei oder, in anderer Formulierung, zu einem (S. 116) „städtischen Hauseigenthum“, das „auf Haus und Garten beschränkt“ „anfänglich diese allein dem Erben folgen“ ließ. Er knüpft diese Verbindung dadurch, daß nach seiner Interpretation der relevanten Termini „hortus *das Bauernhaus*, heredium *das dazu gehörige (!) Gartenland* bezeichnet“.

Diese Lehre hat ihren Grund in der an einem anderen Ort bereits ausführlicher gewürdigten Art, in der Mommsen den gewaltigen Bau seines Römischen Staatsrechts aufgeführt hat,⁴ nämlich auf der Grundlage der systemkonstituierenden und insoweit historische Fragen abschneidenden Idee eines das monarchische Prinzip repräsentierenden, den Ausgangspunkt aller Staatlichkeit bildenden Stadtkönigtums. Diese monarchische Gewalt war für Mommsen eine überhistorische Erscheinung, „unwandelbar“ und „ewig“.⁵ Ihre „Wahrheit“ erlaubte es ihm, „die pseudo-historische Überlieferung“ für die in seiner Sicht fehlende Überlieferung „deckend und in mancher Hinsicht überlegen“ eintreten zu lassen,⁶ und die Frage, wie königliche Gewalt wirklich gewesen ist, für „ziemlich müssig“ zu erklären.⁷ Im Ergebnis erlaubten ihm diese Feststellungen, sich dem Geschichtsbild anzuvertrauen, das die römische Historie mit der Stadtgründung des legendären ersten Königs Romulus beginnen läßt, und auf alle Fragen, die in die präurbane Zeit weisen, zu verzichten. Er begnügt sich folgerichtig damit, den Anfang des personalen Bodeneigentums auf die positive Tat des legendären Stadtgründers Romulus zurückzuführen, der, wie die Über-

4 Behrends (2005) 389 [67].

5 Mommsen (1996) 373: „Die ursprüngliche Staatsordnung ist in ihren Fundamenten ... unwandelbar ... Das Königthum ist ewig. Die gegensätzliche Vereinigung des Ewigen und des Wandelbaren in der Staatsordnung haben die Römer schärfer empfunden und formeller ausgeprägt, als irgend eine andere Nation.“ Mommsen (1984) 483 (5. Buch, Kap. XI) bemerkt folgerichtig zu Caesars Alleinherrschaft: „dies neue Imperatorenamt war nichts anderes als das wiederhergestellte uralte Königthum“.

6 Im Vorwort der als „Abriß des römischen Staatsrechts“ 1893 erschienenen konzentrierten Fassung des Staatsrechts heißt es erläuternd (S. VII): „Untergegangen ist das öffentliche Recht der Römer so wenig wie ihr Privatrecht.“ Und wenn allerdings für das Staatsrecht die „fachmässige“ und „bei aller Schädigung dennoch geschlossene Überlieferung“ fehle, so fände sich, wie er ausführt, dafür ein Ausgleich: „... die historische und selbst die pseudo-historische Überlieferung tritt dafür deckend und in mancher Hinsicht überlegen ein. Insbesondere von der ältesten Epoche, für welche die privatrechtliche Kunde in der Hauptsache versagt, ist uns hier in Institutionen und Traditionen ein Abbild ohne Farben, aber nicht ohne feste Umrisse aufbewahrt.“ Dann folgt der großartig-unbekümmerte Satz, mit dem sich der große Systembauer zur Erkennbarkeit höherer Prinzipien bekennt: „Vor der Platitude derjenigen historischen Forschung, welche das, was sich nie und nirgend begeben hat, bei Seite lassen zu dürfen meint, schützt den Juristen seine genetisches Verständnis fordernde Wissenschaft.“ Rechtsgeltung kann letztlich – das ist der Sinn der hochgestimmten Aussage, die auf die beiden Schlußzeilen eines Schillergedichts („An die Freunde“) von 1802: „Was sich nie und nirgends hat begeben, / Das allein veraltet nie!“ verweist – nur aus einer höheren Sphäre, in der Recht seinen Ursprung hat, hergeleitet werden. Zu einer näheren Einordnung dieser Haltung siehe Behrends (2005) 337f. [15f.].

7 Mommsen (1952) Bd. I, 65 Anm. 3: „Speculationen über die königliche Gewalt, wie sie wirklich gewesen sein mag, sind ziemlich müssig“. Mommsen hätte nur eine Selbstverständlichkeit gesagt, wenn er gemeint hätte, daß dort, wo er keine Quellen sieht, es nur Spekulationen geben könnte. Aber die Aussage will in Wahrheit den Schlußstein seines Gedankengebäudes, den überhistorischen Begriff des Königthums, davor schützen, von den vorhandenen Quellen widerlegt zu werden.

lieferung berichtet, einst jedem Bürger Boden im Umfang von *bina iugera* zugewiesen habe.⁸ Diese beiden Morgen bilden in Mommsens Rekonstruktion das, was er die in der Stadt angesiedelten „Gartenflecken“ nennt. Ihr Verbund, der Haus und Garten zu einer einem einheitlichen Maß unterworfenen Einheit werden läßt, steht ihm zufolge am Anfang der Geschichte des personalen römischen Bodeneigentums.

Ein erster, aber schon gleich durchschlagender technischer Hinweis darauf, daß dieses Bild nicht stimmt, ergibt sich aus der Überlieferung, daß die *bina iugera* in einer 200 iugera umfassenden Centurie des Centuriations- oder Limitationssystems an einhundert Siedler zugewiesen worden sind.⁹ Denn das aus *cardo* und *decumanus* gebildete Schachbrettmuster der rituell für notwendig erachteten Ordnung des für den Landbau bestimmten Bodens war der *urbs*, dem zentralen Wohnort, fremd. Innerhalb des *pomerium* gab es weder Limitation noch *fines regere*, die im Rahmen dieses Systems durchgeführte hoheitliche Grenzregelung.¹⁰ Daß ein an Quellenkenntnis für gewöhnlich unüberbietbarer Gelehrter wie Mommsen eine solche Tatsache nicht berücksichtigt, zeigt, wie wenig er sich auf die über die Feldmeßordnung erschließbare Siedlungsgeschichte eingelassen hat oder besser: wie sehr seine Entscheidung, den Bau des Staatsrechtssystems auf die Grundlage eines überzeitlichen Königtums zu stellen, eine unhistorische, weitere Sachforschung erübrigende Weichenstellung bedeutet.

Noch die Gärten, die im späteren Stadtbild Roms lagen, gehören nicht in die durch das *pomerium* definierte *urbs Roma*,¹¹ sondern wurden durch den weiteren Begriff der *con-*

8 Vgl. Mommsen (1952) Bd. 3, 23 Anm. 3; 24 Anm. 1; 25 Anm. 1.

9 Festus p. 47 L. *Centuriatus ager in duccena iugera definitus, quia Romulus centenis civibus duccena iugera tribuit*. Angeführt bei Mommsen (1952) Bd. 3, 23 Anm. 3. Varro, rust. 1,10,2 spricht im Rahmen der Erläuterung dieser *centuriae* treffend von *ager divisus viritim (!) publice*, da im Unterschied zu den Bürgerkolonien, die eine eigene *urbs* hatten und insofern die primären Empfänger des Bodens waren, die nach Dörfern erfolgende Ansiedlung im *ager Romanus* weiterhin von der *urbs Roma* her erfolgte. Wenn Varro unmittelbar zuvor in die Worte: *bina iugera quod a Romulo primum divisa dicebantur viritim, quae heredem sequerentur, heredium appellarunt. Haec postea (!) centum centuria* den Hinweis hineinlegt, Romulus habe sich noch nicht der Centurien bedient, so steht das unter dem Einfluß der Gründungslegende (Livius 1,8,1–8). Auf die Bürgerschaft, mit der Romulus begonnen haben soll, hätten die strengen Formen der historischen römischen Siedlungspolitik in der Tat nicht gepaßt. Vgl. weitere Quellen Anm. 30 und 33.

10 Zu der elementaren Tatsache, daß es eine hoheitliche Grenzregelung nur im *ager Romanus* gab, Cicero, Topica 4,23 *in urbe fines non reguntur*; 10,43 *fines magis agrorum videntur esse quam urbis*; Paulus 23 ad edictum D. 10,1,4,10: *Hoc iudicium locum habet in confinio praediorum rusticorum: nam in confinio praediorum urbanorum displicuit, neque enim confines hi, sed magis vicini dicuntur et ea communibus parietibus plerumque determinantur. et ideo et si in agris aedificia iuncta sint, locus huic actioni non erit*. Die letzte Bemerkung gilt vor allem auch für die *vici*, die Straßendörfer mit geschlossener Bauweise. Siehe unten Anm. 82. Zur Abhängigkeit des *fines regere* von dem Vorhandensein eines Limitationssystems siehe Behrends (2004b) 264 ff. (543 ff.).

11 Wer sich in den Gärten aufhielt, war nicht in der *urbs Roma*, sondern nur kraft erweiternder Auslegung im Hinblick auf einen Prozeßvertreter in Rom ‚anwesend‘. Ulpianus 7 ad edictum D. 3,3 lex 5 *Praesens habetur et qui in hortis est* – Paulus 6 ad edictum lex 6 *et qui in foro et qui in urbe et in continentibus aedificiis* – Ulpianus loc. cit. lex 7 *et ideo procurator eius praesentis esse videtur*. Der Servius-Schüler Alfenus verdeutlicht den hier vom Edikt her gemachten Unterschied als den zwischen Fach- und Umgangssprache. Marcellus 12 digestorum D. 50,16,87 *Ut Alfenus ait, ‚urbs‘ est ‚Roma‘, quae muro cingeretur, ‚Roma‘ est etiam, qua continentia aedificia essent: nam Romam non*

tinencia urbis einbezogen.¹² Die berühmten im näheren Umkreis des *pomerium* liegenden Gärten sehr großer Ausdehnung gehören so wenig zur technisch definierten *urbs*, daß Paulus für sie sogar die Anwendung der zuvor von ihm ausdrücklich dem Landgebiet vorbehaltenen *actio finium regundorum* bezeugt.¹³ In dem strengen Begriff der *urbs* wirkt unmittelbar nach, daß in der Selbstdeutung auch die Stadt Rom wie die später von ihr angelegten Bürgerkolonien durch ein eine sakrosankte Grenze erzeugendes Pflugritual gegründet worden ist, das den Zentralort, wo die Auspizien eingeholt werden und die Jurisdiktion stattfindet, aus dem umliegenden, zum Landbau bestimmten Boden heraushebt.¹⁴

Dem in der älteren Gründungszeit wiederkehrenden praktischen Bedürfnis, das Stadtgebiet zu vergrößern, wurde durch die Befugnis zum auguralen *pomerium proferre* genügt, d. h. das Recht, die Grenzen der *urbs* zu erweitern, wenn zuvor der die Siedlung ernährende Ackerboden erweitert worden war. Auch bei diesem Recht fällt auf, daß Mommsen, der dessen Quellen erschöpfend heranzieht, es ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des von ihm postulierten – von der republikanischen Amtsgewalt kategorisch getrennten – „Königsrechts“ erörtert und es zurückführt auf die Notwendigkeit einer Königsstadt, die ihre Stadtgrenzen vorschieben muß, wenn sie sich die Bevölkerung zerstörter Nachbarstädte einverleibt oder sie im Weg eines Synoikismos aufnimmt.¹⁵ Damit ist der

muro tenus existimari ex consuetudine cottidiana posse intellegi, cum diceremus Romam nos ire, etiamsi extra urbem habitaremus.

12 Terentius Clemens 2 ad legem Iuliam et Papiam D. 50,16,147 *Qui in continentibus urbis nati sunt, ‚Romaee‘ nati intelleguntur.*

13 Das oben Anm. 10 zitierte Paulusfragment endet mit den Worten: *et in urbe hortorum latitudo contingere potest, ut etiam finium regundorum agi possit.* Hier ist *urbs* in dem offenen, die Gärten einschließenden Sinn gebraucht, den die Quellen in Anm. 11 für den Ausdruck *Roma* bezeugen. Der gleichen Freiheit bedient sich Plinius, nat. 19,50, wenn er schreibt: *Iam quidem hortorum nomine in ipsa urbe delicias agros villasque possident.* Er fügt denn auch präzisierend an, daß diese neu auf gekommenen Lustgärten in epikuräischer Tradition stehen und man früher nicht in der Stadt auf ländliche Weise gewohnt hat: 51 *Primus hoc instituit Athenis Epicurus otii magister; usque ad eum moris non fuerat in oppidis habitari rura.*

14 Pomponius 1 enchiridii D. 50,16,239,6 *‚Urbs‘ ab urbo appellata est: urbare est aratro definire. Et (sc. Alfenus) Varus ait urbem appellari curvaturam aratri, quod in urbe condenda adhiberi solet;* Plutarch, Rom. Quaest. 27; Paul. fest. p. 295 L. *Posimirium pontificale pomerium, ubi pontifices auspicabantur. Dictum autem pomerium, quasi promurium, id est proximum muro.* Zum Gebrauch des Pfluges beim *pomerium proferre* unten Anm. 17. Die Bedeutung für die den auguralen Rechtsfrieden sichernde Jurisdiktion bezeugt Gaius Inst. 4,104, ergänzt durch die spätere, den Begriff *urbs* selbst unbeschadet lassende Erweiterung auf den ersten Meilenstein: *Legitima sunt iudicia, quae in urbe Roma vel intra primum urbis Romae miliarium inter omnes cives Romanos sub uno iudice accipiuntur.* Zu der Herleitung der Konsumptionswirkung des *iudicium legitimum* aus dem charismatischen, auch an *dies fasti* gebundenen *iudicium addicere* vgl. die Nachweise in Behrends (1974) 61ff., 65ff.

15 Mommsen (1952) Bd. 3, 829 Anm. 4 stellt unter Bezugnahme auf seine Ausführungen in Bd. 2, 738 fest, daß „Vorschübung des Pomerium Königsrecht war und dem republikanischen Beamten fehlte“. Sulla habe das Recht ausüben können (Gellius 13,14,4), weil bei ihm die Königsgewalt wieder in Geltung getreten sei. Diese Lehre, von der die Quellen nichts wissen, steht im Widerspruch zu der Kontinuität der vom *ius augurium* betreuten *annua regia potestas* der republikanischen Oberbeamten und leugnet die hier bestehende Kontinuität genauso, wie Mommsens gegen die Quellen vertretene Ansicht, daß die augurale Königsgewalt provokationsfrei war und die Provokation als eine positive Einrichtung der Republik auftritt (Mommsen [1955] 41/42; vgl. dagegen Behrends [2004c] 27ff.). Entscheidend ist, daß Mommsen es zugunsten des von ihm postulierten abstrakten Begriffs eines umfassenden Königtums versäumt, den Hinweisen, daß der römische *rex* des Anfangs durch die augurale Natur

evidente Befund vernachlässigt, daß das Institut in seinem normativen Grundgedanken auf die Verhältnisse eines Ackerbaudorfs zurückweist, das von einem auguralen Kernkreis, der *urbs*, die für die Auspizien (und die gesamte Rechtssetzung) rituell gereinigt ist, auf ein ebenfalls mit auguralen Techniken für den Landbau gereinigtes Gebiet blickt, von dem es lebt.¹⁶ Auf die Verhältnisse des städtischen Roms war das Institut ohnehin nur durch rituelle, das Pflugritual nur noch andeutende Fiktionen übertragbar gewesen, wie dies auch die Überlieferung zur offiziell gewordenen römischen, vom Stadtgründer Romulus ausgehenden Auffassung zu erkennen gibt, der sich Mommsen mit Hilfe seiner Idee von „Königthum“ anvertraut hat.¹⁷

Eines anderen widersprechenden Zeugnisses hat sich Mommsen auf eine überraschend leichthändige Weise entledigt. Dionys von Halikarnaß berichtet unter Berufung auf Fabius Pictor, dabei aber, wie Mommsen mit guten Gründen annimmt, selbst aus Varro schöpfend, daß der (in der legendären Überlieferung für die grundlegenden timokratischen Reformen zuständige) König Servius Tullius die vier städtischen Tribus den damaligen (bereits auf 26 angesetzten) Landtribus hinzugefügt habe.¹⁸ Die Mitteilung hatte

seines Amtes auf den Kreis des *pomerium* gewiesen war und daher alles in das Gebiet *militiae* gehörende Kriegerrische einer getrennten Feldherrngewalt überlassen mußte, nachzugehen, vielmehr mit Nachdruck (aber auch in vollem Bewußtsein hier einer Konstruktion zu folgen) ausführt (Mommsen [1952] Bd. 1, 65): „Die qualitative Verschiedenheit der magistratischen Befugnisse, je nachdem sie im Friedens- oder Kriegsgebiet zur Anwendung kommen, ist eine Institution der Republik, oder, richtiger gesagt, die nothwendige Consequenz des republikanischen Princip, wie dasselbe dem Königthum gegenübertritt.“ Die Logik ist die folgende. Da sich (Mommsen [1952] Bd. 1, 64) „eine qualitative Verschiedenheit der königlichen Befugnisse an die Ueberschreitung des Pomerium nicht geknüpft“ habe, steht diese Grenze unter dem postuliert umfassenden Königthum; der König kann sie daher verschieben; der republikanische Magistrat, für den sie eine beschränkende Bedeutung hatte, kann es nicht. Das ist scharfsinnige Logik, aber zugleich Logik, die Geschichte verdrängt.

16 Gellius 13,14,1 ‚Pomerium‘, *quid esset, augures populi Romani, qui libros de auspiciis scripserunt, istiusmodi sententia definirunt: Pomerium est locus intra agrum (!) effatum per totius urbis (!) circuitum pone muros regionibus certis determinatus, qui facit finem urbani auspicii.* Die Definition, die durch Cicero, de legibus 2,8,20 *Interpres autem Iovis optumi maximi, publici augures, signis et auspiciis ... urbemque et agros <et> templa liberata et effata habento* ergänzt wird, gilt für Rom wie für die nach dem augural idealisierten Vorbild Roms gegründeten Bürgerkolonien. Auch in der rechtlichen Tradition ist sichtbar gehalten, daß *pomerium* der Idee nach eine in der Mitte des landwirtschaftlich genutzten Territoriums liegende, von dessen Größe abhängige Agrarsiedlung zugrundelegt. Seneca, de brevitate vitae 1,8 (dial. 10,13,8) *pomerium ... numquam provinciali, sed Italico agro adquisito proferre moris apud antiquos fuit*; Gellius 13,14,3 *habebat ius proferendi pomerii qui populum Romanum agro de hostibus capto auxerant.*

17 Das erste, Romulus zugeschriebene Pomerium, das den Palatin von seinem Fuße her umschrieben hätte (Gellius 13,14,2), ist mit einer ernsthaft durchgehaltenen Pflugfurche genauso wenig vereinbar wie dasjenige, das an der Innenseite der servianischen Mauer verlief und für die Urbs bis auf Sulla (Gellius 13,14,5) und Claudius, der den Aventin als 7. Hügel hinzunahm (Gellius 13,14,7) lange Zeit einen definitiven Zustand geschaffen hatte (Dionys. 4,13; Livius 1,44,5). Tacitus, Ann. 12,23–24 berichtet, daß bei der *more prisco* erfolgten Neuziehung des *pomerium* durch den Kaiser Claudius das Pflugritual eingesetzt wurde: *a foro boario, ubi aereum tauri simulacrum aspiciamus, quia id genus animalium aratro subditur, sulcus designandi oppidi coeptus.*

18 Dionys 4,15 τὰς ἄστικὰς προσηθείς αὐταῖς τέτταρας (= die vier städtischen Tribus hat er [Servius] ihnen [sc. den ländlichen] hinzugefügt). Vgl. das vollständige wörtliche Zitat bei Mommsen (1952) Bd. 3, 169 Anm. 1. Es sind vier Tribus „Suburana, Palatina, Esquilina, Collina“, in die derselbe König die Stadt Rom eingeteilt haben soll (Varro, ling. 5,54; Paul. Fest. 506 L.).

Dionys durch den Hinweis vorbereitet, daß der König zugleich angeordnet habe, daß „die Menschen, die jeweils in einem der vier Stadtribus lebten, so wie in den Dörfern (!), weder ein Haus gegen ein anderes tauschen noch an einer anderen Stelle ihre Steuern bezahlen dürften“.¹⁹ Die in dieser Überlieferung enthaltene Aussage, daß für jene Reform die ländliche Bodenordnung das Vorbild für die Ordnung der städtischen war, hat Mommsen nicht aufgegriffen. Er hat vielmehr, bevor er die erste Notiz zitiert, seine Lehre wiederholt, daß die Ordnungsform der Tribus von der Stadt auf das Land übertragen worden sei²⁰ und im Text über der in Anmerkungen angeführten Stelle der Tatsache, daß Dionys eindeutig von einer Hinzufügung der vier städtischen Tribus zu der Zahl der bereits bestehenden Landtribus spricht, dadurch Rechnung getragen, daß er als dessen Aussage eine offen gelassene Alternative ansetzt und ihn entweder (gegen den Text) von einer „Einführung“ der Landtribus oder (mit dem Text) von einer „Beibehaltung“ sprechen läßt, und zwar ohne aus dieser Unentschiedenheit irgend eine Folge zu ziehen.²¹ Die andere Stelle, die ausdrücklich die *vici* des *ager Romanus* zu einem Vorbild der timokratischen Bodenordnung der Stadt Rom selbst erhebt, hat Mommsen in diesem Zusammenhang einfach beiseitegelassen. Er erwähnt sie später nur mit der Bemerkung, daß er keine Möglichkeit sehe, die in ihr enthaltene Bestimmung, daß der Hausbesitz nicht mehr habe willkürlich gewechselt werden können, gehörig zu deuten.²²

Die Vorstellung Mommsens, derzufolge das personale Bodeneigentum seinen Ursprung in der Stadt gefunden hat, ist nun aber nicht nur für den ‚Garten‘ zurückzuweisen, der nicht in den Kreis der auguralen *urbs* gehört, sondern auch für das Stadthaus, das ursprünglich auf hoheitlichem Boden stand und nur als Gebäude eigentumsfähig war. Der

19 Dionys 4,14,2: „ὄσπερ κομήτας“. Vgl. dazu bereits Behrends (2004b) 259 (S. 538) und unten Anm. 22.

20 Mommsen (1952) Bd. 3, 168 führt aus, daß das, was er „die Erstreckung der Tribus von der Stadt auf die Flur“ nennt, nur „ein anderer Ausdruck“ sei „für die Erstreckung des Privateigentums auf den Grundbesitz überhaupt“. Er habe früher gezeigt, „dass das Bodeneigentum an Haus und Garten älter ist als dasjenige an dem eigentlichen Ackerland“. Es müsse eine Zeit gegeben haben, „wo das Stadthaus nach den Regeln des *heredium* behandelt ward, während das Gebiet in Geschlechtsäcker zerfiel“. Daran schließt die Vermutung an: „Die Aufteilung des Geschlechtsbesitzes wird zusammenfallen mit der Einrichtung der sechzehn ältesten Landtribus.“ – In Wahrheit ist die erschließbare Entwicklung weit weniger von positiven Regelungen bestimmt, sondern verfolgt einen langsamen, Land und Stadt unterscheidenden und in einer Wechselwirkung zueinander stehenden Gang.

21 Es werde (Mommsen [1952] Bd. 3, 168f.) „bei unseren Berichterstattern (gemeint ist Dion. v. Hal. 4,15) mit der Einrichtung der vier Stadtquartiere durch König Servius zugleich die Einführung oder auch Beibehaltung der Theilung der Flur in eine gewisse Zahl von Bezirken verknüpft ...“. Es ist evident, daß dann, wenn König Servius die Flurteilung nach Tribus beibehalten hat, er sie nicht eingeführt haben kann. Mommsen hat den eklatanten Widerspruch, der ihm durch die eindeutige Aussage der Quelle abgenötigt worden war, ungemildert stehen lassen.

22 Mommsen (1952) Bd. 3, 182. In Wahrheit ist die Deutung nicht schwierig. Daß in den neu angelegten geschlossenen Dorfanlagen (unten Anm. 82) für die zugewiesenen Häuser eine feste Ordnung galt, welche die Aufgabe insbesondere des Militärzensus erleichterte, ist ebenso wahrscheinlich, wie dass sie in der plebejischen, im Vergleich zu den Verhältnissen in den patrizischen Gentsiedlungen aus wilder Wurzel gewachsenen Stadt fehlte. Wollte das Stadtkönigtum die Stadtbevölkerung der Tribus-Verfassung unterwerfen, war die Bindung an die Häuser nur folgerichtig.

römische Stadtgründer weist Häuser zu, nicht Areale. Das gilt für die Stadtgründer Aeneas und Romulus²³ wie für den Stadtgründer, der uns in den Digesten begegnet.²⁴ Das Stadthaus ist noch in den Zwölf Tafeln unter dem allein auf das Gebäude hinweisenden Terminus *aedes* dem ländlichen, auf den bebaubaren Boden blickenden *fundus* so eindeutig entgegengesetzt, daß es den *ceterae res* unterfiel und es einer Analogie bedurfte, um die für den *fundus* bestimmte, zweijährige Ersitzungsfrist auch auf das Haus zu erstrecken.²⁵ Noch Celsus kann sich das Haus auf dem Boden nach Analogie eines Schiffes auf dem Meer vorstellen.²⁶ Bezeichnenderweise gab es in der Stadt auch nicht die alten agrarischen Servituten, die eine Zugänglichkeit des *fundus* privatrechtlich sicherten.²⁷ Denn das städtische Wegesystem war wie die öffentlichen Plätze und das sakrosankte *pomerium*, der innerhalb des Mauerrings verlaufende Umgang, öffentlich. Daher ist es auch jedenfalls der Rechtsform nach glaubwürdig, daß ein in das Ende des 5. Jh. datiertes Gesetz den Grund

23 Vergil Aeneis 5,755–758 *Interea Aeneas urbem designat aratro/ Sortiturque domos. Hoc Ilium et haec loca Troiam/ Esse iubet. Gaudet regno Troianus Acestes/ Indicitque forum et patribus dat iura vocatis; 4,260 Aenean fundantem arces ac tecta novantem/ Conspicit.* In der Stadt gab es danach nur ein (als solches gewiß verehrliches) Baurecht. Mommsen selbst schließt aus der Notiz über ein altes Gesetz, das mit der Erzählung von M. Manilius verbunden worden ist: *ne quis patricius in arce aut Capitolio habitaret* (Livius 6,20,13; Plutarch, quaest. Rom. 91), daß es auf dem ‚Burgberg‘ anfänglich ein *privates* Bodeneigentum nicht gab.

24 Vgl. Hermogenian 1 iuris epitomarum D. 1,1,5: *Ex hoc iure gentium ... dominia distincta, agris termini positi, aedificia collocata.* (Aufgrund dieses [klassisch-zivilisatorischen] *ius gentium* wurden ... Eigentumsrechte unterschieden, den Feldern Grenzen gezogen und städtische Gebäude zugewiesen.) Deutlicher läßt sich der traditionelle Unterschied zwischen der ländlichen und der städtischen Bodennutzung kaum ausdrücken. Heumann-Sekkel sagt s.v. *aedificium* richtig „oft im Gegensatz zu Grund und Boden gebraucht“. Vgl. auch Ps.-Ulpianus, reg. 19,1: *Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus (!), quam urbana, qualis domus (!).* Manzipationsgegenstand wurde das Stadtgrundstück über das Haus, nicht über die *area*.

25 Cf. XII tab. VI 3. In den Institutionen des Gaius Inst. (2,42,54) ist das Ergebnis der Analogie nicht mehr fraglich. Cicero hebt sie zweimal hervor, in pro Caecina 29,54 als herrschend: *Utimur eodem iure in aedibus, quae in lege non appellantur.* Topica 4,23 als bestreitbar: *At in lege aedes non appellantur et sunt ceterarum rerum omnium quarum annuus est usus. Valeat aequitas, quae paribus in causis paria iura desiderat.* Denn wer sagt, daß die *aedes*, die das Gesetz zu den *ceterae res* stellt, mit dem Landgrundstück *fundus* nicht in gleicher Lage ist, muß nach dem, was Cicero sagt, die Analogie ablehnen. Da Cicero in seiner Topica durchgehend Meinungen der vorklassischen und der klassischen Jurisprudenz konfrontiert (vgl. nur 8,36/37; 9,38/39), spricht alles dafür, daß in der älteren, über eine philosophisch inspirierte Zwölf Tafelauslegung zur Rechtswissenschaft gewordenen Richtung (Cicero, de oratore 43,193–45,200) jedenfalls von manchen Juristen noch das Stadthaus den „übrigen Sachen“ gleichgestellt wurde, während die klassische Richtung einfach mit dem nur für sie kennzeichnenden *superficies solo cedit* Gaius Inst. 2,73–78) arbeitete. Die Notwendigkeit der Analogie stellte sich in dem Moment, in dem die *area*, auf der das Stadthaus stand, als Bodeneigentum anerkannt worden war. Daß die Gleichstellung schließlich dadurch erreicht wurde, daß der Terminus *fundus* auf das Stadtgrundstück übertragen wurde, zeigt, welcher Weg bis hierhin zurückzulegen war. Florentin 8 institutionum D. 50,16,211 ‚*Fundi*‘ *appellatione omne aedificum et omnis ager continetur. ... locus vero sine aedificio in urbe ‚area‘, rure autem ‚ager‘ appellatur. Idemque ager cum aedificio ‚fundus‘ dicitur.*

26 Celsus 18 digestorum D. 6,1,49 pr. *Solum partem esse aedium existimo nec alioquin subiacere uti mare navibus.* (Ich meine, daß der Grund und Boden ein <einfacher> Teil des Stadthauses ist und ihm sonst nicht unterliegt, wie das Meer den Schiffen.) Die Anschauung sichert, wie die Palingenesie zeigt, die Möglichkeit eines Sonderrechts am Haus. Sonderrechtsfähigkeit ließ sich im Rahmen der klassischen Rechtswissenschaft nicht nur an unkörperlichen Quoten, sondern auch an körperlichen Teilen vertreten. Vgl. Paulus 21 ad edictum D. 50,16,25,1: *Servius non ineleganter partis appellatione utrumque significari.*

27 Vgl. Möller (2010) 106 ff.

und Boden des Aventins zu öffentlichem Boden erklärte, auf dem im Rahmen der erweiterten Bebauungszone der Stadt zusätzliche Bauplätze zur Verfügung gestellt wurden. Das Gesetz bedeutet, daß die Areale, auf denen die Stadthäuser standen, in der Republik nicht anders als die Straßen und Plätze als dem Volk zugeordnet gedacht waren.²⁸ Für die monarchische Zeit folgt daraus – in Analogie des Verhältnisses zwischen *lex regia* und *lex publica* –, daß der Boden der durch das *pomerium* sakrosankten gehegten *urbs* der Stadt ‚königlich‘ war. Durch das rituelle *pomerium* war die *urbs* der religiös herausgehobene Zentralort, an dem die augurale und jurisdiktionelle Hoheit der *regia potestas* in Recht und Religion ausgeübt wurde, und zwar selbst dann noch, als sie auf den Konsul übergegangen war. Ein personales Bodeneigentum in diesem Rechtskreis wäre in den Anfängen als Beeinträchtigung der auguralen Hoheit empfunden worden. Für die Entwicklungen, die an den bearbeiteten Bodenstücken des Landes sowohl für das Gartenland als auch für den *fundus* jeweils in unterschiedlicher Weise ein personales Bodeneigentum entstehen ließen, fehlen daher für die Areale der *urbs*, auf denen die Stadthäuser stehen, die Voraussetzungen. Die zitierte timokratische Regelung, welche die Stadthäuser nach dem Muster der Dörfer zum Zentrum der Besteuerung machte und mit einem (für die *aedes* selbst vorherige Verkehrsfähigkeit andeutenden) Tauschverbot belegte, bedeutet noch nicht, daß die Hausgrundstücke damit selbst in volles personales Grundeigentum übertraten, sondern ordnet sich in den Vorgang ein, der aus den Bewohnern der Stadt, die der Zensus im Gegensatz zu den *tribules* des Landes als *aerarii* führte, zu steuerpflichtigen *adsidui* der vier neuen Stadttribus wurden. Auch diese gut dokumentierte Entwicklung²⁹ zeigt, daß Mommsens eine umgekehrte Entwicklung postulierende Rekonstruktion falsch war.

Nach diesen Vorklärungen soll nun zunächst auf der Grundlage einiger älterer Arbeiten skizziert werden, wie sich die Siedlungsgeschichte, in der den ‚Gärten‘ ein aufschluß-

28 Die kurze, von Livius gegebene Notiz zur *lex Icilia de Aventino publicando*, die dem Jahr 456 zugeschrieben wird (vgl. Rotondi [1912] 199) und auf dem zuvor unbewohnten Aventin (Mommsen [1952] Bd. 3, 166 Anm. 1; Plutarch, Num. 15) den Plebejern zusätzlich Baugrund (Dionys. 10,31,32) schaffen sollte (Livius 3,31,1–2: *De Aventino publicando lata lex est*), macht nach ihrem Wortlaut deutlich, dass der für Häuser bereitgestellte Stadtboden in der Republik „öffentlich“ war. Bei Livius steht die Nachricht in einem spezifisch rechtlichen Zusammenhang, da er sie wenig später zu den *sacratae leges* stellt, deren Fortgeltung die Plebs als Voraussetzung ihrer Zustimmung zur Wahl der *decemviri legibus scribundis* erwirkt hätte (Livius 3, 32,7). Dionys, der von einem Gesetz der Zenturiatskomitien spricht, dessen Text er auf einer Bronzesäule in dem auf dem Aventin stehenden Dianatempel gesehen haben will, ist nach allgemeiner Meinung weniger glaubwürdig. Mommsen erklärt a.a.O. Livius' Ausdrucksweise für „ungenau“, weil er Zuweisung des Bodens zu Privateigentum erwartet. Diese Kritik ist aber nicht berechtigt. Das Gesetz stellt den Rechtszustand her, der für den verfolgten Zweck ausreicht, hier für die Zuweisung von städtischen Bauplätzen auf öffentlichem Grund. Der Sprachgebrauch in der von Mommsen gegebenen Parallelstelle Livius 4,48,2 ist im Prinzip nicht anders.

29 Vgl. zu den städtischen *aerarii*, unter die man von den alten ländlichen Tribus auch später noch bezeichnen- derweise durch ein *e tribu movere* (durch eine Entfernung aus den ursprünglichen Tribus) versetzt wurde, Behrens (2004b) 258 ff. (537 ff.). Der Vorgang, der die Wahl der Tribunen von personalen Curien auf die Tribus übertrug (vgl. zu der dies bestimmenden *lex Publilia Voleronis de plebeis magistratibus* von 471 nur Rotondi [1912] 197), ist mit diesem Vorgang zu verbinden, da er die Einrichtung der vier dem Land nachgeformten städtischen Tribus bereits voraussetzt.

reicher, insbesondere für Rückschlüsse wertvoller Platz zukommt, darstellt, wenn man sich von der Enge des Mommsenschen, von der Stadtgründung ausgehenden Systembaus befreit und in konzentrierter Form den Hinweisen nachgeht, die sich aus der in ihren Ursprüngen auguralen und insofern an den Anfang der Besiedlung des protorömischen Latium gehörenden Feldmeßkunst ergeben. Als eine durchgehaltene Konstante erweist sich das uralte, in die Zeit der latinischen Besiedlung Latiums zurückgehende Verhältnis vom Zentralort *urbs* zu dem von ihm aus angelegten, augural und jurisdiktionell geordneten acker- und gartenbaufähigen Boden. In Wahrheit sind die *urbs* Roms und die *urbs* der jeweiligen Bürgerkolonien und auch der *vicus* in den Tribus des *ager Romanus*, in dem die Häuser jeweils in geschlossener Bauweise standen, dem gesamten anbaufähigen Acker entgegengesetzt, während die *villa* als Einzelhoflage eine die Ordnung der *vici* durchbrechende Erscheinung ist, die überdies die Erinnerung an die ältere Ordnung dadurch wachhält, daß es das Ideal des Römers war, neben seiner *villa* (*urbana* und *rustica*) zugleich eine urbane *domus* zu haben.

2 Die augurale Imago der *urbs Roma*: Zentrum des *ager Romanus* und Vorbild ihrer Bürgerkolonien

Eine feste Überlieferung berichtet, daß die römischen Neusiedler noch in historischer Zeit im Rahmen der Nutzungsordnung des Bodens Adsignationen in der Größe von lediglich zweimal einem Viertel Hektar erhielten. Es sind die von der Annalistik auch den Adsignationen des Romulus zugeschriebenen, gedeuteten *bina iugera*, die Gärten, die Mommsen in die Stadt verlegt, die aber in Wahrheit in eine der Centurien des Limitationssystems gehören. Selbst diese bescheidene insgesamt nicht mehr als einen halben Hektar bildende Grundstücksgröße könnte nach einer auf Varro zurückgehenden Überlieferung bereits eine Verdoppelung darstellen.³⁰

Die Quellen bezeugen die Praxis der Zuweisung von zwei Morgen zum einen in verlässlicher Weise am Beispiel des 329 gegründeten Anxur für die ältesten Bürgerkolonien,³¹ zum anderen für die Viritanadsignationen in den timokratischen Tribus des *ager Romanus*,

30 Varro, ling. 5,35 *centuria primum a centum iugeribus dicta, post duplicata retinuit nomen*. Mommsen (1952) Bd. 3, 24 Anm. 3 (aus S. 23) nimmt an, daß diese Überlieferung, die Columella 5,1,7 und Isidor orig. 15,15,7 von Varro übernommen hätten, gegenüber der anderen auch von Varro gelehrten Zurückführung des Terminus Centurie auf die Hundertzahl der einhundert Destinatäre der Zuweisung „zurückstehen“ müsse. Aber die Nachrichten sind nicht unvereinbar. Der Normalzahl „hundert Morgen“ kann ursprünglich, vor der Verdoppelung der Centuriengröße, eine Normalzahl von 100 Siedlern gegenüberstehen.

31 Livius 8,21,11 *Eodem anno Anxur trecenti in coloniam missi sunt; bina iugera agri acceperunt*. An der Geschichtlichkeit dieser die Gründung der Bürgerkolonie im Gebiet des heutigen Terracina betreffenden Nachricht zum Jahr 329 wird nicht gezweifelt. Vgl. Mommsen (1952) Bd. 3, 24 Anm. 1 Dem gleichen Schema folgt Livius 4,47,6 zum Jahr 418: *Senatus ... censuit frequens coloniam Labicos deducendam. 7. Coloni ab urbe mille et quingenti missi bina iugera acceperunt*.

und zwar hier ebenfalls noch für die Zeit des 4. Jhs.,³² darüberhinaus aber auch zurückprojiziert in die – in der römischen Selbstdeutung mit dem legendären Stadtgründer Romulus beginnenden – Anfänge.³³ An diesem Befund ist in der hier verfolgten Sicht zu unterscheiden, was an ihm wirklich erst auf die Gründung der Stadt Rom zurückgeht und was Rückschlüsse auf die Art der protorömischen Besiedlung Latiums erlaubt.

Denn einerseits bestätigen sich die drei Nachrichten, die beiden historischen und die legendäre, wechselseitig, da die ältesten Bürgerkolonien auguralrechtlich als ‚Nachformungen‘ (*effigies*) und ‚Abbilder‘ (*simulacra*) der *urbs Roma* gedacht waren,³⁴ andererseits enthalten sie tatsächlich deutliche Hinweise, die in die Zeit vor der Entstehung eines städtischen Zentrums zurückführen: So wie eine *colonia civium Romanorum* als *urbs* durch den *sulcus primigenius* inmitten einer Ackerflur angelegt wurde, die ihrerseits durch ein Centurien ergebendes Schachbrettmuster gegliedert war, das sich durch Parallelwege zu den aus den vier Toren der Stadt herausführenden, vom *Cardo* und *Decumanus* markierten Hauptstraßen ergab, so sah die festgehaltene Theorie auch für den das Muster liefernden Zentralort Rom eine nach diesem Muster geordnete Feldmark. Auf diese Weise galt das ein Limitationssystem voraussetzende *fines regere* stets sowohl für den sich in historischer Zeit durch Neuanlagen von *Tribus* vermehrenden *ager Romanus* wie für die *coloniae civium Romanorum*. Bestimmend waren für diese Lehre, die im Zentrum des Systems angesichts des frühen Zurücktretens der Limitation in dem unmittelbar um die Stadt Rom gelegenen, von eingreifenden Veränderungen betroffenen Bodens und der Undurchführbarkeit eines durchgehaltenen Pflugrituals auf der Linie des historisch nachweisbaren *pomerium* weiterhin fiktiv geworden war, religiöse Gründe. Um die durch das centurierte Limitationssystem erzeugte Reinheit zu bewahren, die aus auguralen Gründen für die Bodenbewirtschaftung

32 Livius 6,36,11 spricht, wenn er sie in einer Sextus und Licinius zugeschriebenen Agitationsrede aus dem Jahre 367 als Regelgröße erwähnt, zunächst allgemein, der Vergleich der fünfhundert Iugera der Führungsschicht mit den 600 Iugera der Dreihundert verweist wegen der Normalgröße auf eine Bürgerkolonie. *auderentne postulare ut, cum bina iugera agri plebi dividerentur, ipsis plus quingenta iugera habere liceret ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros, plebeio homini vix ad tectum necessarium aut locum sepulturae suus pateret ager?* Wertvoll ist, daß Livius die *bina iugera* mit der Grabstätte verbindet. Die folgenden Stellen des Statius bestätigen das, Thebais 6,916–917 *avita iugera*, *Silv.* 5,3,36–37 *tumulo quo molle quiescis iugera nostra tenens*.

33 Varro, *rust.* 1,10,2 *bina iugera ... a Romulo ... divisa dicebantur viritim*; Plinius, *nat.* 13,2,7 *bina tum iugera populo Romano satis erant nullique maiorem modum attribuit (Romulus)*. Vgl. oben Anm. 9.

34 Das tragende augurale Prinzip formuliert Cicero, selber ein Augur (*Brutus* 1,1), in seiner Schrift *De divinatione* 1,40, 89 *nostra civitas, in qua et reges augures et postea privati eodem sacerdotio praediti rem publicam religionum auctoritate rexerunt*. Das in der Tradition verbindlich gewordene Vorbild der Bürgerkolonie beschreiben Stellen wie Livius 1 18, 6 *Romulus augurato urbe condenda regnum adeptus est* und Livius 5,52,2 *Urbem auspiciato inauguratoque conditam habemus* Den Blick auf diese selbst geben Varro, *ling.* 5,143 *ideo coloniae nostrae omnes in litteris antiquis scribuntur urbes, quod item conditae ut Roma* und Gellius 16,13,8–9: wo von den Kolonien der römischen Bürger gesagt wird: *ex civitate quasi propagatae sunt et iura institutaque omnia populi Romani ... habent. Quae ... condicio ... potior tamen et praestabilior existimatur propter amplitudinem maiestatemque populi Romani, cuius istae coloniae quasi effigies parvae simulacraque esse quaedam videntur*. Den auguralen Charakter einer jeden solcher Gründung bezeugen die Rechtsnatur des *pomerium* der *urbs* (oben Anm. 16) und Stellen wie Hygin 1,170 (Lachmann) *posita auspicaliter groma, ipso forte conditor praesente*. Zur Rolle der *urbs* als Ort, vom dem aus sich das augurale Limitationssystem entfaltet, ausführlich bereits Behrends (2004b) 312 ff (489 ff.).

verlangt wurde (Korn, das auf nicht limitiertem, ‚wild‘ gelassenem Boden gewachsen war, durfte nicht genossen werden³⁵), musste an dem Satz festgehalten werden, daß Rom mit seinem *ager* im Großen das war, was eine neu angelegte Bürgerkolonie im Kleinen wurde.

Der Ursprung dieses Grundmusters, in dem ein als Sitz und Wirkungsort des Königs ausgezeichnete, durch die heilige Pflugschar geweihter Zentralort von einem durch ein kosmisch definiertes Grenzsysteem geordneten Ackerland umgeben ist, geht letztlich auf die neolithische Revolution zurück, den großen Prozeß der mit dem Getreideanbau verbundenen Seßhaftwerdung. Nächste Verwandte sind die seit langem bekannten *celtic fields*, die ein vergleichbares, gerne als Schachbrettmuster bezeichnetes Grenzsysteem kennen,³⁶ aber vor allem die in neuerer Zeit entdeckte seit 5000 v. Chr. genutzte Ringanlage von Goseck³⁷ und die aus deren räumlicher Nachbarschaft stammende, in die Zeit von 1600 v. Chr. gehörende, 1999 aufgefundene Himmelscheibe von Nebra.³⁸ Insbesondere die beiden letzten Beispiele zeigen mit aller Klarheit das Bedürfnis, das auch dem römischen System innewohnt, nämlich den seßhaften Ackerbau in einer Ordnung zu halten, die sich mit den Bedingungen des Ackerbaus beherrschenden jahreszeitlichen Vorgängen in Beziehung setzt und zu diesem Zweck den Siedlungsboden von einem Zentrum her erschließt, der zu den dafür notwendig scheinenden Beobachtungen instandsetzt. Die römische *urbs*, von der aus die Bodenordnung sich entfaltet und alle auguralen Auspizien sowie die an den rituell gesicherten, in seinem Grundmuster lunaren Kalender gebundene Jurisdiktion ihren Ursprung haben, erscheint im Vergleich zur Ringanlage von Goseck als eine bewohnte, darum aber nicht weniger kosmisch bezogene Anlage.³⁹

35 Livius, 2,5,2 bewahrt für den *campus Martius*, der durch die Konsekration an den Kriegsgott Teil der Wildnis war (im Arvallied wird Mars als Gott der Wildnis beschworen, auf der Grenze des *ager* zu tanzen; vgl. Norden [1995] 133 ff., 149 ff.) einen Satz, den man auf jeden nicht augural gereinigten Boden übertragen kann. Livius, 2,5,2 *Ager Tarquiniorum qui inter urbem ac Tiberim fuit, consecratus Marti, Martius deinde campus fuit. 3. Forte ibi tum seges farris dicitur fuisse matura messi. Quem campi fructum quia religiosum erat consumere, ... fudere in Tiberim ...* Die Ernte war nach der Legende so reich, daß die in Körben gesammelten Getreidegarben, in den flachen Tiber geworfen, am Ende soviel Schlamm auffingen, dass daraus die Tiberinsel entstand. Grund der Vernichtungsaktion war der Umstand, daß der *campus Martius*, der, da außerhalb des *pomerium* gelegen, zum Landgebiet rechnete (zu ihm gehörte denn auch eine *publica villa*, Varro, rust. 3,2,1), nicht Teil des limitierten und dadurch augural gereinigten Gebietes war. Eine solche Legendenbildung setzt voraus, daß man in dieser Tradition einst derartige aus religiösen Gründen für notwendig erklärte Speiseverbote sehr ernst nahm.

36 Vgl. Behrends (2004b) 242 ff. (521 ff.). Aus neuerer Zeit Brongers (1973) 129–131; Arnold (2011) 439–455.

37 Bertemes (2008) 7–14; siehe auch Mahlstedt (2004).

38 Vgl. den Begleitband zu den Ausstellungen in Halle/Mannheim/Basel: Meller (2004) und darin insbesondere den Beitrag von Schlosser. Ferner Pásztor u. Roslund (2007).

39 Man vergleiche nur die über das Internet leicht zugänglichen Bilder, welche die Feldmesskunst von den römischen Ringsiedlungen und die moderne Archäologie von den Ringanlagen Gosecks bewahren. Die Ähnlichkeit ist frappant. In dem Berichtsband Sahn u. a. (2005) weisen Rahmann u. Rahmann (2005) 99 darauf hin, daß es nach den äußeren Daten naheliegt, Wissen zu vermuten, das Goseck und Nebra verbinde, und erweitern dies am Ende (S. 115/116) auf eine Fülle anderer, verwandte Gemeinsamkeiten aufweisender Befunde. Es könnte eine lohnende Aufgabe sein, in diese Perspektive auch die mit der Einwanderung der Latiner aus der Vorgeschichte kommende, aber mit viel Details in die Geschichte eingetretene, auf eine kosmische Orientierung gerichtete Siedlungstechnik der Römer einzubeziehen.

Will man mit Hilfe des Lichts, das von den Bürgerkolonien auf die augurale Selbste deutung Roms zurückfällt, auf die siedlungsgeschichtlichen Anfänge zurückschließen, muß man sich einen Augenblick auf den Standpunkt der aus der auguralen Sicht im Interesse der Kontinuität der Riten vereinfachten Siedlungsgeschichte stellen und sie als eine von der religiösen Tradition gewollte Legitimationsquelle erkennen. Auf diese Weise läßt sich ein wirklich vorhandener Traditionszusammenhang erfassen und zugleich im Unterschied dazu das, was historisch auf ihn verändernd eingewirkt hat, in seiner Besonderheit schärfer erkennen.

Das Leitargument, das die Rückschlüsse trägt, lautet: Der Zentralort Rom konnte für die Bürgerkolonien und deren *urbs* und *territorium* das Muster liefern, weil er in dieser Sicht selbst dem Bild einer solchen Ackerbausiedlung nachgeschaffen war, und zwar durch einen Vorgang des Synoikismos. Rom war nach seiner ältesten stets festgehaltenen auguralen Grundstruktur aus einem Zusammenschluss von Agrarsiedlungen entstanden, und zwar in der Weise, daß der Charakter der das Bündnis bildenden Siedlungen durch die Zentralisierung von Kult und Rechtswahrung auf das Bündnis übertragen wurde. So wie eine Megalopolis, die aus mehreren Poleis entsteht, selbst wieder eine Polis ist, so ist eine Großsiedlung, die aus mehreren Ackerbau treibenden Siedlungen entstanden ist, in dieser Tradition selbst wieder eine solche von ihrem Territorium lebende Siedlung.

Diese protorömischen Ursiedlungen sind in den ältesten, von Mommsen identifizierten sechzehn nach Geschlechtern benannten Landtribus sichtbar geblieben, die, von der jüngeren Organisationsform der Tribus erfaßt, eine deutliche Spur der für die augurale Verfassung Roms grundlegenden patrizischen Gentes markieren und auch tatsächlich, wie für eine von ihnen, wie Mommsen gezeigt hat, inschriftlich belegt ist, das auf gemeinschaftliches Bodeneigentum hinweisende Kollektivgrab bewahrt haben.⁴⁰

Die verfassungsrechtliche Tatsache, daß die Gesamtheit der *patres*, die im römischen Senat aufgrund der sie auszeichnenden Zugehörigkeit zur gentilizischen Siedlungsform saßen, noch in der Republik durch die *auctoritas patrum* eine religiös determinierte Hoheitsgewalt über alle Volksbeschlüsse ausübten und jeder von ihnen im *interregnum* in gleicher Weise die Befugnis hatte, als *interrex* die seit Gründung der Republik auf die Konsuln übergegangene *regia potestas* auszuüben, liefert denn auch ein deutliches Dokument eines größeren Vorgangs der Bündnisbildung und Zentralisierung der auguralen Rechtswahrung.⁴¹ Ein entsprechendes zentrales, auf Kult und Recht beschränktes Priesterkönigtum hat in der Gestalt des höchsten Priesters der auguralen Jupiterreligion, des *flamen Dialis*, auch noch eine deutliche Spur hinterlassen. Von ihm weiß die (von Mommsen ganz beiseitegelassene) Überlieferung noch, daß er religiöse Pflichten

40 Vgl. Mommsen (1952) Bd. 3, 166f. Zum Kollektivgrab der Tribulen der Pollia, Mommsen (1952) Bd. 3, IX Fußnote 1; ihr Name erscheint an 11. Stelle der 16 bzw. bei Mommsen (1952) Bd. 3, 168, der die vier Stadttribus vorgehen läßt.

41 Diese bekannte und unbestrittene Daten zusammenfassende Deutung findet sich bereits in Behrends (2004c) 14ff.

erfüllt, die ursprünglich von einem mit Friedentabus belegten, auguralen König erfüllt wurden und die nur deswegen in einem höchsten, mit königlichen Insignien ausgestatteten Priestertum weitergeführt werden mussten, weil das spätere Stadtkönigtum, das Friedens- und Kriegsherrschaft in einer Hand vereinte und nicht ohne Grund in der römischen Erinnerung als Tyrannis fortlebt, aus auguralen Gründen zu den Unberührtheit mit Kriegssachen fordernden königlichen Riten außerstande war.⁴² Der *flamen Dialis* bewahrt daher für die römische Verfassung die Erinnerung an das zentrale Priesterkönigtum, dessen Tätigkeit für das Recht und den Kult im kapitolinischen Kalender und dessen Ort durch den *lapis niger* des *comitium* bestimmt und auf der darunter bewahrten Inschrift als Heiliger Hain gekennzeichnet wird.⁴³

Das Verhältnis zwischen Krieg und Frieden war in dieser Ordnung von dem hoch empfindlichen auguralen Berührungsverbot geprägt. Die zentrale Aufgabe der auguralen Hoheitsgewalt, die in der Sicherung des Friedens bestand, durfte durch keinerlei Berührung mit dem Kriegerischen geschwächt werden. Es ist ein tiefer Mangel des von einem ewigen umfassenden Königtum her konstruierten Mommsenschen Staatsrechts, daß er den Satz, daß ein Militärkommando sofort erlischt, wenn sein Träger durch Überschreiten des *pomerium* die *urbs* betritt, kurzerhand zu einem Grundsatz der Republik erklärte, der mit ihrem Beginn als positives Verfassungsrecht in Kraft gesetzt worden sei (oben Anm. 15), anstatt ihn mit den zahlreichen Vorschriften der auguralen Religion in Beziehung zu setzen, die das Charisma des friedensichernden Priesterkönigtums sichern. Das in ihnen wirkende Kriegstabu erklärt, warum der *flamen Dialis* das bewaffnete Heer nicht einmal sehen durfte, warum sich das Wehraufgebot im *pomerium* im Friedenskleid der *toga* versammeln mußte, warum ein Kriegskommando dem dafür geeignet Scheinenden als ‚Heermeister‘ (*magister populi*) immer nur auf Zeit übertragen wurde und warum im Verhältnis von Priesterkönig (*rex*) und Wehraufgebot (*populus*) nach erfolgten (nicht zuletzt im

42 Livius 1,20,1 *Tum sacerdotibus creandis animum adiecit, quamquam ipse plurima sacra obibat* (sc. Numa Pompilius), *ea maxime quae nunc ad Diale flaminem pertinent. Sed quia in civitate bellicosa plures Romuli quam Numae similes reges putabat fore iturosque ipsos ad bella, ne sacra regiae vicis desererentur flaminem Iovi adsidium sacerdotem creavit insignique eum veste et curuli regia sella adornavit.* Wenn man die Notiz aus ihrer Einordnung in die legendäre Königsgeschichte befreit, bezeugt sie, daß die mit dem Militärwesen unvereinbare augurale *regia potestas* der gentilisch-patrizischen Tradition mit dem Ausgreifen auf das Militärkommando auf ein Priestertum delegiert werden mußte. Vgl. nur (siehe Anm. 45) die Unvereinbarkeit des militärischen *imperium* mit dem Aufenthalt in der *urbs*, das Verhältnis von *regifugium* und *poplifugium* und die Tradition der *formula togatorum*, die besagt, dass der *populus*, der als Wehrvolk den *magister populi* wählte, dem *rex* in dem Friedenskleid der *Toga* gegenübertrat. Die *flamines Diales* setzten die Reihe *reges augures* fort, von denen Cicero als Augur spricht (oben Anm. 34). Da seine Anwesenheit in der *urbs* zu deren auguraler Sicherheit nötig war, durfte er, wenn er sie einmal verließ, nicht erst am nächsten Tag zurückkehren. Livius 5,52,13 *flamini Diali noctem unam manere extra urbem nefas est.*

43 Bahnbrechend insofern die Arbeit von Palmer (1969). Der Kapitolinische Kalender erwähnt zweimal ausdrücklich komitiales Handeln des Königs, nämlich mit der Sigle *Q(uando)R(ex)C(omitavit)Fas*, die für den 24. März und den 24. Mai, die nach dessen Ende den Tag für die (damals schon als *regia potestas* unter Wahrung ihrer auguralen Bedingungen bereits in anderen Händen befindliche) Jurisdiktion freigibt und sich gewiß auf die nach Gaius Inst. 2,101 *bis in anno* möglichen Curiatstestamente bezieht. Vgl. Mommsen (1952) Bd. 3, 319.

Rahmen der Auszugsauspizien notwendigen) Berührungen, wie die – gewiß aufeinander bezüglichen – Fluchtrituale *regifugium* und *poplifugium* zeigen, großer Wert auf nachdrückliche Distanzierung gelegt wurde.⁴⁴ Die *lex curiata de imperio*, die aus auguralen Gründen auch noch bewahrt wurde, als das Kriegskommando nicht mehr übertragen wurde, sondern bereits in dem Oberamt enthalten war, war ursprünglich die Form, in der die Curien dem *magister populi* des Bündnisses das Militärkommando übertrugen.⁴⁵

Für die *gens* selbst läßt die Art, wie sich die ‚Großgens‘ Roms in den eigenen Bürgerkolonien spiegelt, den Schluß zu, daß sie eine ländliche, von einem Priesterkönig jurisdiktionell und religiös in einem rechtlichen Friedenszustand gehaltene Siedlung einer größeren Zahl selbständiger Familien war⁴⁶ und als solche auch, wie das Schicksal der *gens* der Fabier zeigt, wehrhaft war, nämlich ursprünglich die Fähigkeit besaß, im *magister populi* einen vom Priesterkönig scharf geschiedenen Feldherrn auf Zeit zu wählen.⁴⁷ Die in dem Bild der *gens*, des Geschlechts, ausgedrückte Zusammengehörigkeit drückte nicht Gemeinschaft der Abstammung, sondern wie bei einer Phratrie eine als eng empfundene, zunächst in der Landnahme und der Siedlungsanlage betätigte Gemeinschaftlichkeit aus. Dem entspricht die Endogamie der *gens*, die für die Ausheiratung der Frau die Erlaubnisform einer *gentis enuptio* vorsieht.⁴⁸ Noch in historischer Zeit hatte die *Gens* eine gemein-

44 Näheres ist nachgewiesen in Behrends (2004c) 18ff.

45 Auf diese militärische Funktion verweist Livius 5,52,16 *comitia curiata quae rem militarem continent*. Der Curienbeschluß verlangt auch in dem Fall den Ort des *pomerium* (vgl. die Nachweise Mommsen [1952] Bd. 3, 378f.), so daß wegen des Grundsatzes (Laelius Felix bei Gellius 15,27,5: *intra urbem imperari ius non sit*) das übertragene Militärkommando ruhte und erst auflebte, wenn der *magister populi* mit den Auszugsauspizien ausgezogen war und mit dem nunmehr bewaffneten Volk das *pomerium* verlassen hatte. Die feste Zahl der dreißig Curien deutet darauf, daß das Gesetz als auguralrechtliche Notwendigkeit fixiert wurde, als das Militärkommando der Sache nach den *tribuni militum* der etruskischen Herrschergeschlechter *Tities*, *Rammes* und *Luceres* zustand, die den *ager Romanus* in drei Tribus und dreißig Curien geteilt hatten. Vgl. die Überlieferung bei Mommsen (1952) Bd. 3, 98 mit Anm. 1 und S. 99 mit Anm. 1 sowie unten Anm. 55.

46 Die für die Bürgerkolonien übliche Normalzahl von Dreihundert (vgl. Anm. 30) könnte für die Anfänge der Besiedlung Latiums auf eine von dem auch für den ältesten zehnmonatigen Kalender maßgebenden Dezimalsystem bestimmte Normalzahl 100 hindeuten, da die Verdreifachung auf das Rombild, die augurale Imago, der Triarchie zurückgehen dürfte (vgl. Anm. 45).

47 Der Bericht, daß im Jahr 479 allein die Fabier Roms Krieg gegen Veji geführt hätten und dabei 306 Angehörige der *Gens* verloren hätten (Livius. 2,49,4 *sex et trecenti milites, omnes patricii, omnes unius gentis*; d.h. nach Livius 2,50,10 alle Fabier bis auf einen Unmündigen, der das Geschlecht fortsetzen konnte; siehe auch Gellius 17,21,13; *sex et trecenti patricii cum familiis suis*) setzt, da der Feldzug dem Konsul K. Fabius als (Livius 2,48,9) *familiares bellum* zugeschrieben wird, die neue Tribus-Verfassung der *gens* voraus, d.h. ihre Beherrschung von einem führenden Haus (vgl. oben Anm. 40 und den Text nach Anm. 52), erlaubt aber Rückschlüsse auf die Zeit davor.

48 Livius 39,19,5. Die oft erwogene Beschränkung der Regelung auf Freigelassene, weil bei Livius das Institut im Rahmen von Privilegien einer solchen überliefert ist, vermag nicht zu überzeugen. Besondere Beschränkungen eines Freigelassenen können nur aus der Familie herrühren, aus der er in die Freiheit entlassen wurde und deren Erbrecht er, wie die von Mommsen überzeugend ergänzte Zwölfafelnorm bestimmte, dauernd unterworfen blieb. XII tab. V 8b EX EA FAMILIA, <QUI LIBERATUS ERIT, EIUS BONA> IN EAM FAMILIAM <REVERTUNTOR>. Girard (1903) 15.

same Grablege,⁴⁹ ein wichtiges Datum, das uns noch beschäftigen wird. Auch besaß sie noch später die Organisationskraft, die sie in die Lage versetzte, für eine Familie ohne volljähriges oder leistungsfähiges Oberhaupt die Tutel oder Cura zu übernehmen und sie im Fall des Aussterbens zu beerben.⁵⁰ Ein solcher erbrechtlicher Erwerb wird später dem Gentilheiligtum zugeführt worden sein. Für die Ursprungszeit legt dagegen die Analogie zum Zweck von Vormund- und Pflegschaft, der darauf gerichtet ist, die Familie im Interesse der gens zu erhalten, nahe, daß ein an die Gens als Ganzes zurückgefallenes Siedlungslos im Siedlungsinteresse an eine neue Familie ausgegeben wurde. Die Sicherung dieser Aufgabe wird ursprünglich in der Hand des priesterlich-königlichen, einem Vater des Geschlechts nachgebildeten Siedlungsvorstands gelegen haben, dessen rituelle Möglichkeit durch den *pater patratus* bezeugt ist und dessen Stellung vom späteren, das Bild einer vorbildlichen Familie darbietenden Staatskult bewahrt worden ist.⁵¹

Eine erste bedeutende Modifikation dieser vom Gegensatz zwischen Friedenswahrung und Kriegführung geprägten und die beiden Aufgaben sorgfältig getrennten Händen zuweisenden Ordnung, die sich zugleich vielfältig ausbreitete, war die Herrschaftsorganisation der *tribus*. Tribus ist nicht, wie ein schon antiker, zählbarer Fehlschluß will, das Drittel – das heißt lateinisch *triens* –, sondern bildet, wie schon Mommsen anhand von umbrischen Parallelen wahrscheinlich gemacht hat, stets eine Einheit.⁵² Am ehesten ist es abgeleitet vom herausgehobenen, ein Gebiet beherrschenden Haus⁵³ und bezeichnet von daher das Gebiet, über dessen Menschen eine solche (nach auguralen Grundsätzen auch bei Mehrheit der Herrscher stets solidarisch zustehende) Herrschaft besteht. Kennzeichnend für diese Herrschaftsform ist, daß sich in ihr Kriegs- und Friedensherrschaft trotz festgehaltener Verschiedenheit ihrer Ausübungsbedingungen in einer Hand vereinigen

49 Cicero, de legibus II 22,55 *Iam tanta religio est sepulcrorum, ut extra sacra et gentem inferri fas negent esse, idque apud maiores nostros A. Torquatus in gente Popillia iudicavit*. Noch Velleius Paterculus 119, 5 berichtet, daß der nach Rom gelangte Kopf des Quintilius Varus in einem solchen Gentilgrab ehrenvoll beigesetzt wurde (*gentilicii tumuli sepultura honoratum est*). In diesem Grabrecht fehlt noch das personale Bodeneigentum der Kleinfamilie, für das dann gilt (Ulpianus 25 ad edictum D. 11,7,4): *sed tunc locus fit religiosus, cum defuncti fuit: naturaliter enim videtur ad mortuum pertinere locus*.

50 XII tab. V 7a. Diese Berufung des Kollektivs der Gens galt naturgemäß nur für die Patrizier, nicht für die plebejischen Familien, die gentilfrei waren. Das bezeugt für die Tutel die *laudatio Turiae*, vgl. unten Anm. 149.

51 Vgl. Latte (1967) 101, 121, 402f. Latte sieht richtig, daß der König in der Religion als „Hausvater der Gemeinde“ gesehen wurde, übersieht aber ganz, daß, wie von Livius bezeugt (oben Anm. 42), der *flamen Dialis*, dessen charismatisches Amt nicht ohne Grund davon abhing, daß er in einer konfarierten Ehe lebte (Wissowa [1912] 506), die älteste Erscheinungsform dieses Königtums bewahrte, dem in der Imago des Gemeinwesens auch die Vestalinnen und *fratres Arvales* als Haustöchter und Haussöhne zugeordnet sind.

52 Mommsen (1952) Bd. 3, 95 betont, daß „die Ableitung des den Römern mit dem italischen Stamm der Umbrier gemeinschaftlichen Wortes *tribus*“ nicht aufgeklärt sei. Anm. 2 dokumentiert, daß das Wort „von den Alten“ als „Drittheil“ (lat. „*triens*“ [!]) aufgefaßt worden ist, kritisiert die Etymologie, die das Wort aus *tres* und *fu-* zusammengesetzt sehen möchte und als „Dreiwesen“ bestimmt, als sprach- und sachwidrig, macht darauf aufmerksam, daß die keltischen Wörter *treb=vicus*, *trebu = turmae* und *atreb = habitat* verglichen worden sind und zeigt Anm. 3, daß umbrisch „*trifu*“ nicht ein Teil der „*tota*“ (Volksgemeinde) sei, sondern sich mit dieser decke.

53 Zu vergleichen ist oskisch „*trībúm*“ (Akk.) „Haus“ mit seinen reichen indoeuropäischen Verwandten. Vgl. Palmer (1964) 17, 225.

konnten. Das zeigen die *tribuni militum consulari potestate* der beginnenden Republik, die formal ganz in der Tradition der Tribune der Triarchie (vgl. Anm. 45) stehen und wie diese (mit einem patrizischen Mitglied dieser auch Plebejer aufnehmenden Jahresmagistratur) auch für die seit dem Sturz der Tyrannis in der Regel von der *regia potestas annua* der Konsuln wahrgenommenen Auspizien und die Jurisdiktion zuständig waren. Das zeigen auf ihre auf den Schutz der Plebs beschränkten Weise auch die *tribuni plebis*, die nach der Vertreibung der tarquinischen Stadttyrannen als ‚Stadtherren‘ der verwaisten, nicht patrizischen, vornehmlich städtischen Plebs eine gewisse Autonomie sicherten. Darauf, daß hier Zusammenhänge zu suchen sind, hat schon Mommsen aufmerksam gemacht.⁵⁴ Der Ursprung dieser Herrschaftsform liegt bei den älteren gentilizischen Tribus des *ager Romanus*, welche die alten Gentes als beherrschte Gebiete zeigen, nicht in den jüngeren drei Tribus *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*, auf welche die falsche, *tribus* mit *triens* verwechselnde Etymologie führt. Der Name dieser drei Tribus deutet auf eine Phase hin, in der etruskische Geschlechter dieses Namens in Rom herrschten und den *ager Romanus* zu Aushebungs- und Steuerzwecken in drei Teile gegliedert hatten.⁵⁵ Die Tatsache aber, daß sich diese und andere etruskische Geschlechter den patrizischen Herrschergeschlechtern der alten, proto-römischen Gentilsiedlungen im Laufe der Zeit bis zur Ununterscheidbarkeit eingliederten, zeigt, daß sich in diesen die Herrschaftsordnung Tribus schon vorher ausgebildet hatte. Ohne die Verwandlung der Gentes in Tribus wäre auch die für die augurale Tradition maßgebende Bündnisbildung des älteren latinischen Quirinalbundes nicht erklärlich, da die *patres* des Senats ihre Gentes als Repräsentanten der jeweils in ihr zur Herrschaft gekommenen Familie vertraten, wie dies für K. Fabius überliefert ist (vgl. oben Anm. 47) und, wenn sie aus ihren Reihen ursprünglich nicht einen *interrex*, sondern den im Flamen *Dialis* fortlebenden Priesterkönig des Bundes bestimmten, darum keinesfalls selbst mit dem wahrscheinlich erst einmal fortdauernden Priesterkönig ihrer Gens identisch waren. Es war denn auch die ältere gentilizische, aus der auguralen Ordnung stammende Tribusform, an die sich die jüngeren Tribus bis zur Erreichung der Zahl 31 (mit den vier Stadttribus 35) anschlossen.

54 So erklärt Mommsen (1962) Bd. 2, 273f. die Benennung *tribuni plebis* mit Varro, ling. 5, 81, weil sie zuerst aus solchen gewählt, von derjenigen der *tribuni militum*. Für diese Magistratur der Zeit der Ständekämpfe sucht er S. 181 Anm. 1 ein „Einführungsgesetz“ oder doch eine „Interpretation des Grundgesetzes der Republik, auf der auch das Consulat selbst beruhte“, setzt aber mit Recht (Mommsen [1962] Bd. 3, 96 Anm. 2) den Namen *tribunus* auch schon für die drei Machthaber der Triarchie an (vgl. die gleich alten *tribuni celerum* Mommsen [1962] Bd. 2, 18 Anm. 1; Bd. 3, 106f.). Eine stärker genetische Rekonstruktion müßte, wie schon im Text angedeutet, unter Einbeziehung des Konsulats insbesondere danach fragen, wann zugunsten der neuen Herrschaftsform im patrizischen Rechtskreis die für die Jurisdiktion notwendige augurale *regia potestas* von dem Priesterkönigtum abgespalten wurde. Es scheint, daß dies bereits unter der Triarchie erfolgt ist. Vgl. oben Anm. 43.

55 So ausdrücklich der etruskische Dichter Volnius bei Varro, ling. 5, 55. Auch Titus Tattius, der einen etruskischen Namen trägt (vgl. Schulze [1904] 44f.), gehört in diese Schicht, sobald man ihn von der unhistorischen Sabinerlegende befreit, die in der römischen Selbsteutung vor allem den Zweck hat, mitzuhelfen, die Tatsache einer etruskischen Herrschaft über Rom zu verdrängen. Vgl. dazu meine Bemerkungen in Index 1 (1970) 235–239.

Auf die Zeit der Triarchie, die man als die erste nachhaltige Konsolidierung der Etruskerherrschaft ansehen kann, geht es im übrigen zurück, daß die bedeutende militärische Seite der gentilischen Bündnisbildung, die in der *lex curiata de imperio* greifbar wird, neben der neuen Militärorganisation in diesem Gesetz später nur noch aus auguralrechtlichen Gründen festgehalten wird, und der auf dem Quirinal verehrte Gott des Quiritenbundes Quirinus, der durchaus auch eine wehrhafte Seite hatte, zu einem „Mars“ wurde, der dem Rechtsfrieden vorsteht.⁵⁶ Der Grund ist, daß der Quirinalbund seinen militärischen Schutz nicht mehr selber leistet, sondern einer neuen Herrschaftsform hatte überlassen müssen. Und dieser Vorgang wiederholte sich noch einmal. Denn in der Überlieferung, daß die monarchisch gewordene Königsherrschaft, die in der Tyrannis der Tarquinier kulminiert, den Quirinal in der Zeit des Servius Tullius in ein vom Palatin her gedachtes Pomerium einbezog, steckt eine Pointe.⁵⁷ In dieser Deutung spiegelt sich, daß die augurale, patrizisch-gentilische Tradition, die vom Quirinalbund her denkt, zwar kontinuierlich fortbestand, aber um den Preis einer von ihr selbst akzeptierten Unterordnung unter die von der Palatinstadt her denkende Organisation des Volkes, die historisch als Ertrag der Etruskerherrschaft einzuordnen ist. In der jeweils das ganze Volk meinenden Doppelanrede: *populus Romanus Quirites*, in welcher *populus Romanus* die timokratische, von der Tradition Servius Tullius zugeschriebene Organisationsschicht der Centurien, die Quiriten die Curien der *lex curiata de imperio* repräsentieren, hat das seine klarste Ausdrucksform gefunden.⁵⁸

56 Festus p. 43 L. ... *Romani a Quirino Quirites dicuntur*; Servius zu Aen. 6, 859 *Quirinus autem est Mars qui praeest paci et intra civitatem colitur; nam belli Mars extra civitatem templum habuit*. Siehe Behrends (2004c) 23 mit Anm. 28. Es war gewiß die sich vereinsseitigende friedliche Seite des Quirinus, die Augustus dazu bestimmte, diesem Gott, der früh mit Romulus identifiziert worden ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dessen Tempel auf dem Quirinal mit großer Pracht zu erneuern. Vgl. Latte (1967) 113. Dieser Kult, der über den Quirinalbund auf die Anfänge der römischen Rechtsordnung zurückweist, verleiht dem Bericht, daß im Senat als *cognomen* des neuen Herrschers erst Romulus vorgeschlagen wurde, dann aber sich der Vorschlag Augustus als der hoheitsvollere durchsetzte, eine klare Pointe. Denn mit diesem Beinamen stellte sich Augustus, wie auch betont wird (Sueton, Augustus 7,2), unmißverständlich in die augurale Tradition der römischen Siedlungsgeschichte.

57 Livius 1,44,3–4 *Addit* (sc. *Servius*) *duos colles, Quirinalem (!) Viminalemque ... ita pomerium profert*. Ausgangspunkt ist in dieser Tradition das *pomerium* des „Romulus“, das ursprünglich nur den Palatin umfaßt hätte (vgl. oben Anm. 17) und der von seinen ihm durch die Sabinerlegenden an die Seite gestellten späteren Mitherrscher nur wenig erweitert worden sei. Tacitus Ann. 12,24 *forumque et Capitolium non a Romulo, sed a Tito Tatio additum urbi credidere*. Servius, der den Quirinal hinzugefügt hätte, erscheint in der annalistischen Verfassungsgeschichte als Schöpfer der timokratischen Centurienordnung und ist, wie der Kaiser Claudius in einer inschriftlich erhaltenen Senatsrede mit den Worten *Tusce Mastarna ei nomen erat* bekundet, von den Etruskern als einer der ihren identifiziert und der Königsstadt hinzugefügt worden. Es hat daher seinen Sinn, wenn Livius in dieser vom Palatin ausgehenden Perspektive das *pomerium* als Element der etruskischen Stadtgründungskunst einordnet, so falsch das für die augurale Tradition ist (vgl. oben Anm. 16).

58 Vgl. Mommsens auf ausführlichen Nachweisen beruhende Feststellung (1952, Bd. 3, 6): „In förmlicher Anrede werden die Bürgerschaft und die einzelnen Bürger nebeneinandergestellt, und zwar koordiniert *populus Romanus Quirites*.“ Der *populus Romanus* evoziert die bewaffneten, aus den Tribus ausgehobenen Centuriatskomitien, die sich auf dem Marsfeld versammeln, die Quirites, die Bürger, die sich in der Toga auf dem Comitium versammeln und neben der im „Friedenskleid“ abgestimmten *lex curiata de imperio* inhaltlich noch friedliche Beschlüsse (über Testamente und Arrogationen) fassen. Die Wehrkraft erscheint nunmehr vom palatinischen Rom aus organisiert, das mit dem Kultort der *quadrata Roma* (Festus p. 310, p. 312 L.) der auguralen kreisförmigen *urbs*